

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe 001 | 2024

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft B Besonderer Teil und C Schlussbestimmungen für den Studiengang Kommunikation und Medienmanagement Abschluss: Bachelor of Arts vom 01.02.2024 Version 5 gültig ab dem 01.09.2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 16. Januar 2024 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Kommunikation und Medienmanagement Abschluss: Bachelor of Arts beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-KMMB Vorpraktikum
- § 41-KMMB Aufbau des Studiengangs
- § 42-KMMB Praktisches Studiensemester
- § 43-KMMB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-KMMB Bachelor-Thesis
- § 45-KMMB Zeugnis und Urkunde
- § 46-KMMB Tabellen zum Studiengang
- § 47-KMMB nicht belegt
- § 48-KMMB nicht belegt
- § 49-KMMB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-KMMB Inkrafttreten
- § 51-KMMB Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-KMMB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-KMMB Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Kommunikation und Medienmanagement beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert fünf Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet jeweilige Dozent auf Antrag.

§ 42-KMMB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom 5. Fachsemester bis zum 6. Fachsemester absolviert werden. In der Regel ist es das 5. Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.
- (4) „Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangehenden Fachsemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten fehlen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (5) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte:

Die Studierenden vertiefen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse durch überwiegend praxisorientierte Tätigkeiten, bei denen Informations- und Medienentwicklung, -bereitstellung oder Informationslogistik im Mittelpunkt stehen. Dabei wenden sie unter Einsatz moderner Technologien die Arbeitsmethoden der Technischen Kommunikation und des Medienmanagements an. Die Tätigkeiten können prinzipiell bei allen Unternehmen, Verwaltungen und Behörden mit geeigneten Schwerpunkten durchgeführt werden. Diese liegen in der Regel in folgenden Bereichen: Informationsrecherche und -beschaffung, Ermittlung und Befüllung verschiedener Kommunikationskanäle, Konzeption und Erstellung von verschiedenen Medien im Bereich der Produkt- und Unternehmenskommunikation, Erstellung multimedialer Informationsprodukte und Websites, Content-Management-Systeme, Sprach- und Übersetzungsmanagement. Sie lernen dabei die Arbeitsbedingungen und Arbeitsmethoden der Technischen Kommunikation und des Medienmanagements im praktischen Umfeld auf sprachlichem, informationstechnologischem, multimedialem oder visuellem Gebiet kennen.
- (6) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-KMMB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs Kommunikation und Medienmanagement gewählt. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-KMMB festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-KMMB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

§ 44-KMMB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 10 Kreditpunkte des Hauptstudiums bis einschließlich des 6. Fachsemesters fehlen.

§ 45-KMMB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: „Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement“.

§ 46-KMMB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V = Vorlesung
Ü = Übung
L = Labor

S = Seminar
Pr = Projekt
IPS = Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-KMMB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-KMMB.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-KMMB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
Kl = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
Ue = Übungen	PA = Praktische Arbeit
THE = Take-Home-Exam	T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+Kl“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.Kl“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls
12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
13. Spalte Bemerkung
- Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
FP = Fachprüfung
Wpf = Wahlpflichtfach
üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung
PS = Praktisches Studiensemester
LV = Lehrveranstaltung
BV = Bachelorvorprüfung

Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement								Abschluss: Bachelor of Arts				Tabelle 1	
Grundstudium													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bem.	
KMMB5110	Sprachwissenschaft und -kompetenz A	1	5	7	1.S+2.Ü		2.Ue/1S	1.Xp/1S	1.KI/90	1	01	Nicht Englisch; §43(3)	
KMMB5120	Multimedia und Programmierung	1	4	6	1.Ü+2.V		1.Ue/1S 2.Ue/1S			0	02	üPL 1	
KMMB5130	Unternehmenskommunikation	1	4	6	1.V+2.Ü		2.Ue/1S		1.KI/90	1	04		
KMMB5140	Gestaltung A	1	4	6	1.V+2.Ü		2.Ue		1.KI/60	1	05		
KMMB5150	Schlüsselqualifikationen	1	4	5	1.S+2.S		1.Ue/1S 2.Ue/1S			0	03	§43(3) üPL 2	
KMMB5210	Sprachwissenschaft und -kompetenz B	2	5	6	1.V+2.Ü		2. Ue/1S		1.KI/90	1	01	Nicht Englisch; §43(3)	
KMMB5220	Datenmanagement	2	4	6	1.V+2.Ü		2.Ue/1S		1.KI/90	1	03	üPL 2	
KMMB5230	Internettechnologien	2	4	6	1.V+2.Ü		2.Ue/1S		1.KI/90	1	02	üPL 1	
KMMB5240	Produktkommunikation A	2	6	6	1.S+2.S		2.Ue/1S		1.KI/60		04		
KMMB5250	Gestaltung B	2	4	6	1.V+2.V				1.Ue/1S +2.KI/60		05		
Summen	Grundstudium		44	60									

Bachelorstudiengang KMM Kommunikation und Medienmanagement				Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 2
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodule / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
FP01	Sprachwissenschaft und -kompetenz	01	Sprachwissenschaft und -kompetenz A Sprachwissenschaft und -kompetenz B		1 1	2	
FP02	Multimedia und Internettechnologien	02	Multimedia und Programmierung Internettechnologien		0 1	1	
FP03	Datenmanagement	03	Datenmanagement Schlüsselqualifikationen		1 0	1	
FP04	Unternehmens- und Produktkommunikation	04	Unternehmenskommunikation Produktkommunikation A		1 1	2	
FP05	Gestaltung	05	Gestaltung A Gestaltung B		1 1	2	

Bachelorstudiengang KMM Kommunikation und Medienmanagement							Abschluss: Bachelor of Arts				Tabelle 3	
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
KMMB5310	Textlinguistik	3	4	6	1.S	KMMB5 210			1.Ue/1S	1	13	LHG §30(5)
KMMB5320	Datenaufbereitung/Statistik	3	4	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1S	1.Ue/1S	1.KI/90	1	06	
KMMB5330	Informationstechnologien	3	4	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1S		1.KI/90	1	08	
KMMB5340	Produktkommunikation B	3	6	8	1.Pr				1.St./1S	1	11	
KMMB5350	Sprache und Gestaltung	3	5	6	1.S+2.S		1.Ue/1S		2.KI/90	1	13	
KMMB5410	Terminologiemanagement & Corporate Wording	4	6	6	1.V+2.Pr		2.St/1S		1.KI/90	1	07	
KMMB5420	Informationsmanagement	4	4	6	1.V+2.Ü		2.Ue/1S		1.KI/90	1	08	
KMMB5430	User Experience	4	4	6	1.S+2.Pr		2.St/1S		1.KI/90	1	10	
KMMB5440	Marketingkommunikation und Corporate Identity	4	6	6	1.V+2.Pr +3.S		2.St/1S+ 3.Ue/1S		1.KI/90	1	11	
KMMB5450	Medien und Didaktik	4	4	6	1.Pr+2.Ü		2.Ue/1S		1.St/1S	1	14	
KMMB545P0	Praktisches Studiensemester	5	4	30	1.S+ 2.PS+ 3.S		1.Ue/1S+ 2.(PA+St)/1S +3.Re/20					
KMMB5610	Sprachmanagement	6	4	6	1.V+2.Pr		2.St/1S		1.KI/90	1	07	
KMMB5620	Informationssysteme A	6	5	8	1.S+2.Pr		1.Ue		2.St/1S			

KMMB5630	Künstliche Intelligenz und 3D-Technologien	6	6	6	1.V+ 2.Ü+3.V		2.Ue/1S +3.Ue/1S		1.KI/90	1	06	
KMMB5640	Interkulturelle Kommunikation & PR	6	4	5	1.V+2.S		2.Ue/1S		1.KI/90	1	12	
KMMB5650	Visuelle Kommunikation	6	5	5	1.Pr+2.Ü		2.Ue/1S		1.St/1S	1	14	
KMMB5710	Informationssysteme B	7	5	6	1.Pr+2.S		2.Ue/1S		1.St/1S	1	09	
KMMB5720	Multimedia Engineering	7	4	6	1.V+2.Pr		1.Ue/1S		2.St/1S	1	10	
KMMB5730	Kommunikationskonzepte	7	5	6	1.V+2.Pr		2.St/1S	1. Xp/1S	1.KI/90	1	12	
KMMB5T00	Bachelor-Thesis			12					BT/4M	3	15	
KMMB5T01	Abschlusskolloquium			3					(Re10+ MP20)	1	15	
Summen	Hauptstudium		89	150								
Summen	Bachelorstudium		133	210								

Bachelorstudiengang KMM Kommunikation und Medienmanagement				Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 4
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulare / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
FP06	Datenaufbereitung und Künstliche Intelligenz		Datenaufbereitung/Statistik Künstliche Intelligenz und 3D-Technologien		1 1	2	
FP07	Terminologie- und Sprachmanagement		Terminologiemanagement & Corp. Wording Sprachmanagement		1 1	2	
FP08	Informationstechnologien und Informationsmanagement		Informationstechnologien Informationsmanagement		1 1	2	
FP09	Informationssysteme		Informationssysteme A Informationssysteme B		1 1	2	
FP10	Multimedia Engineering und User Experience		Multimedia Engineering User Experience		1 1	2	
FP11	Produkt- und Marketingkommunikation		Produktkommunikation B Marketingkommunikation & Corp. Identity		1 1	2	
FP12	Kommunikationskonzepte und Interkulturelle Kommunikation		Kommunikationskonzepte Interkulturelle Kommunikation & PR		1 1	2	
FP13	Linguistik und Gestaltung		Textlinguistik Sprache und Gestaltung		1 1	2	
FP14	Medien, Didaktik und Visuelle Kommunikation		Medien und Didaktik Visuelle Kommunikation		1 1	2	
FP15	Bachelor-Abschluss		Bachelor-Thesis Abschlusskolloquium		3 1	3	

§ 47-KMMB nicht belegt

§ 48-KMMB nicht belegt

§ 49-KMMB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-KMMB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

§ 51-KMMB Übergangsregelung

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 4 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 31.08.28 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Version 5 ablegen.“

Karlsruhe, 01.02.2024

Der Rektor

gez.

Prof. Dr. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 05.02.2024